Landkreis Rostock
Der Landrat
Veterinär-und Lebensmittelüberwachungsamt

Landkreis Rostock – Am Wall 3- 5 – 18273 Güstrow

06.11.2026

Allgemeinverfügung des
Landkreises Rostock
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tierseuchenrechtliche Anordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429[1)],
- der Artikel 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687[2)],
- der §§ 18, 21 - 29 der Geflügelpest-Verordnung[3)]
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG)[4)],
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts[5)],
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)[6)]

wird folgendes bekanntgegeben und angeordnet:

In einem Geflügelbestand in 18279 Lalendorf OT Wattmannshagen wurde am 05.11.2026 hochpathogenes Aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N1 nachgewiesen.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest – Schutzzone (Sperrbezirk) festgelegt:

 - Amt Krakow am See
 - Gemeinde Lalendorf mit den Ortsteilen Lalendorf, Wattmannshagen (inkl. Hohenfelde), Niegleve, Friedrichshagen, Raden und Roggow
 - Amt Mecklenburgische Schweiz
 - Gemeinde Große Roge mit dem Ortsteil Neu Rachow

2. In der Schutzzone (Sperrbezirk) gilt folgendes:

 2.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Veterinäramt anzuzeigen.

 2.2. Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustallen und darf nur entweder

 - in geschlossenen Ställen oder

- unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),
 gehalten werden.

2.3. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

2.4. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

2.5. Halter von Geflügel haben unabhängig von der Größe eines Bestandes sicherzustellen, dass

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden,

- Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder der sonstigen Standorte des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- Geflügelhaltungen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden,

- gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte weder in einen noch aus einem Bestand verbracht und Futtermittel nicht aus einem Bestand verbracht werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.

2.6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.

2.7. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest- Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) festgelegt:

- Amt Krakow am See

 - Gemeinde Lalendorf mit den Ortsteilen und Ortschaften Schlieffenberg, Krassow, Tolzin, Dreieinigkeit, Neu Zierhagen, Neu Krassow, Teerofen, Nienhagen, Gremmelin, Reinshagen, Reinshagen Ausbau, Carlsdorf, Vietgest, Klaber, Vogelsang, Rothspalk, Lalendorf Ausbau, Nienhagener Hütte, Bansow, Dersentin, Grünenhof, Mamerow, Bergfeld und Lübsee

- Gemeinde Hoppenrade mit den Ortsteilen und Ortschaften Hoppenrade, Schwiggerow, Striggow, Augustenberg (Striggow).
- Gemeinde Kuchelmiß mit dem Ortsteil Hinzenhagen

o Amt Güstrow-Land

- Gemeinde Glasewitz mit den Ortsteilen Glasewitz, Dehmen und Kussow
- Gemeinde Plaaz mit den Ortsteilen und Ortschaften Plaaz (inkl. Plaazer Bauern), Zapkendorf, Mierendorf, Neu Mierendorf, Neu Wendorf und Wendorf

o Amt Mecklenburgische-Schweiz

- Gemeinde Dalkendorf mit den Ortsteilen und Ortschaften Dalkendorf, Bartelshagen, Appelhagen und Amalienhof
- Gemeinde Groß Roge mit den Ortsteilen und Ortschaften Zierstorf, Rachow, Mieckow, Klein Roge, Groß Roge und Wotrum
- Gemeinde Groß Wokern mit den Ortsteilen und Ortschaften Waldschmidt, Abgegrabenfelde, Neu Wokern, Groß Wokern, Klein Wokern, Nienhagen und Uhlenhof
- Gemeinde Hohen Demzin mit dem Ortsteil Klein Köthel
- Gemeinde Warnkenhagen mit den Ortsteilen und Ortschaften Tenze, Hessenstein, Warnkenhagen und Gottin

o Amt Laage

- Gemeinde Laage mit den Ortsteilen und Ortschaften Diekhof, Striesenow, Drölitz, Lüningsdorf, Pölitz und Knegendorf

o Barlachstadt Güstrow mit der Ortschaft Devwinkel (Beginn Höhe Ortsausgang Klueß in Fahrtrichtung Devwinkel)

o Stadt Teterow mit dem Ortsteil Hohes Holz

4. In der Überwachungszone (Beobachtungsgebiet) gilt:

4.1. Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verendungen) dem Landrat des Landkreises Rostock, Veterinär– und Lebensmittelüberwachungsamt, anzuzeigen.

4.2. Sämtliches gehaltenes Geflügel ist ab sofort durch den jeweiligen Tierhalter einer täglichen Gesundheitskontrolle zu unterziehen. Abweichungen im Gesundheitszustand oder tote Tiere sind unverzüglich dem Veterinäramt zu melden.

4.3. Geflügel ist grundsätzlich nur im Stall oder unter einer überdachten, gegen Wildvögel geschützten Fläche, zu füttern und zu tränken.

4.4. Sämtliches Geflügel ist von Teichen oder anderen Wasserflächen fernzuhalten.

4.5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

4.6. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

4.7. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

4.8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

4.9. Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.

4.10. Schutzkleidung ist durch den Halter von Vögeln nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

4.11. Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.

5. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock unverzüglich zu melden. Die Meldungen können unter den nachfolgenden Telefonnummern erfolgen:

Innerhalb der Sprech- und Dienstzeiten am Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr – 16.00 Uhr und Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

03843 755 39130 und **03843 755 39131**

Außerhalb der der Sprech- und Dienstzeiten sowie an den Wochenenden

0172 313 02 64

6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock schriftlich zu beantragen.

7. Nach § 37 S. 1 Nr. 2 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Für diese Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

8. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

9. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung liegt mit ausführlicher Begründung und durchgeführter Risikoanalyse zur Einsicht aus im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow.

Hinweis:
Gemäß § 64 Nr. 14b der GeflPestV in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow einzulegen.

Der Widerspruch hat, da die Anordnung der sofortigen Vollziehung getroffen wurde, keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann gemäß § 80 Abs.5 der VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

im Auftrag

DVM Elisabeth Dey
Amtsleiterin

TIERHALTER-MELDEBOGEN MV

-Landkreis Rostock- 18273 Güstrow
Veterinäramt

TIERHALTER (Postanschrift):

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Firma/Name:

Vorname:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Ortsteil:

Telefon:

Email/Fax:

STANDORTADRESSE der Tiere (falls abweichend)**:**

Bezeichnung:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Ortsteil:

Reg.-Nr.(HIT): **1 3 0**

TSK-Nr.:

Tierarzt:

Rechtsform: ☐ Landwirtschaftlicher Einzelunternehmer ☐ sonstige natürliche Person (Hobbyhaltung)
☐ juristische Person des öffentlichen Rechts ☐ sonstige juristische Person des Privatrechts
☐ Kapitalgesellschaft (GmbH, UG, eG, AG)* ☐ Personengesellschaft (GbR, KG, OHG, GmbH & Co.KG)*

Geschäftsführer/Gesellschafter:

ZWECK DER MELDUNG:

☐ **ANMELDUNG** der Tierhaltung zum (Datum):

☐ **ABMELDUNG** der Tierhaltung zum (Datum):

☐ **ÄNDERUNGSANZEIGE** zum (Datum):

ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN	
RINDER		**Kälber** (bis 6 Monate)	**Hauptnutzung:**	**Haltung:**
		Jungrinder (7-24 Monate)	☐ Milchvieh ☐ Aufzucht	☐ reine Stallhaltung
		Milch-/Mutterkühe (>24 Monate)	☐ Mutterkuh ☐ Mast	☐ Weide/Auslaufhaltung
		Zuchtbullen	☐ Hobby	☐ saisonale Haltung/Pension
SCHAFE		**Lämmer** (bis 9 Monate)	**Hauptnutzung:**	**Haltung:**
		Jungschafe (10-18 Monate)	☐ Mast ☐ Milch	☐ ganzjährig
		Mutterschafe/Böcke (>18 Monate)	☐ Zucht ☐ Hobby	☐ saisonale Haltung
			☐ **Wanderschafhaltung** →	☐ im Landkreis ☐ außerhalb
ZIEGEN		**Lämmer** (bis 9 Monate)	**Hauptnutzung:**	**Haltung:**
		Jungziegen (10-18 Monate)	☐ Mast ☐ Milch	☐ ganzjährig
		Mutterziegen/Böcke (>18 Monate)	☐ Zucht ☐ Hobby	☐ saisonale Haltung
SCHWEINE		**Mastschweine:**	**Haltung** (bitte Tierzahl je Haltungsform angeben)**:**	
		☐ **Mastferkel** (≤ 30kg)	Stallhaltung	Stall mit Auslauf im Freiland
		☐ **Sonstige Mastschweine** (>30kg)	Stallhaltung	Stall mit Auslauf im Freiland
		Zuchtschweine:		
		☐ **Ferkel** (≤ 30kg)	Stallhaltung	Stall mit Auslauf im Freiland
		☐ **Zuchtsauen** ab 1. Belegung	Stallhaltung	Stall mit Auslauf im Freiland
		☐ **Zuchteber**	Stallhaltung	Stall mit Auslauf im Freiland
		☐ **Sonstige Zuchtschweine** (>30kg)	Stallhaltung	Stall mit Auslauf im Freiland
		☐ **Minipigs**	Stallhaltung	Stall mit Auslauf im Freiland

ART	ZAHL	TIERANGABEN	BESTANDSANGABEN
EINHUFER		**Pferde** (Großpferde, Ponys)	**Hauptnutzung:**
		andere Einhufer: _____	☐ Pensionsstall ☐ Sport/Freizeit
			☐ Reit-/Fahrbetrieb ☐ Gestüt/Deckstation
		meldepflichtig ist diejenige Person, in dessen Obhut sich die Tiere befinden (z.B. Pensionsstallbesitzer)	
HÜHNER			**Haltung:**
		Junghennen (bis 18 Wochen)	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland
		Legehennen (> 18 Wochen)	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland
		Zuchthühner (Eltern/Großeltern)	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland
		Masthühner	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland
		Bruderhähne	☐ reine Stallhaltung ☐ überdachte Voliere ☐ Freiland
SONSTIGES GEFLÜGEL			**Hauptnutzung:** / **Haltung:**
		Puten	☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby / ☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland
		Enten	☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby / ☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland
		Gänse	☐ Mast ☐ Zucht ☐ Hobby / ☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland
		Perl-/Rebhühner/Fasane/Wachteln*	☐ Stall ☐ überd. Voliere ☐ Freiland
		Tauben	
		Laufvögel (Strauße / Nandus / Emus*)	
SONSTIGE TIERARTEN		**Bienen/Hummeln*** (Völkeranzahl)	☐ Berufsimkerei ☐ Freizeitimkerei
		Gehegewild:	☐ zur Lebensmittelgewinnung ☐ nicht zur Lebensmittelgew.
		Schwarzwild	
		Dam- / Rot- / Rehwild*	
		sonstiges Wild:	
		Kameliden (Lamas / Alpakas*)	
		sonstige Klauentiere	
		Aquakulturen, Tierart:	

Kommentare / Bemerkungen:

Ort, Datum **Unterschrift**

*Bitte nicht Zutreffendes streichen

WEITERE INFORMATIONEN

UMSEITIGEN MELDEBOGEN ZURÜCKSENDEN AN:

Landkreis Rostock, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Anschrift:	Am Wall 3-5
	18273 Güstrow
Telefon:	03843 755 39999
E-Mail:	veterinaeramt@lkros.de

HINWEISE ZUR MELDEPFLICHT

Tierhalter sind verpflichtet, den Beginn, Änderungen und die Beendigung folgender Tierhaltungen dem zuständigen Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen:
Rinder, **Schweine**, **Schafe**, **Ziegen**, **Einhufer** (z. B. Pferde, Esel, Maultiere), **Gehegewild**, **Kameliden**, **andere Klauentiere**, **Hühner**, **Enten**, **Gänse**, **Fasane**, **Perlhühner**, **Rebhühner**, **Tauben**, **Truthühner** (Puten), **Wachteln**, **Laufvögel**, **Bienen** oder Tiere in **Aquakultur**. Änderungen der Tierhalterdaten sind ebenfalls meldepflichtig.
Die Tierhaltung wird unter Erteilung einer zwölfstelligen Registriernummer beim Veterinäramt erfasst. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.

Für einige der benannten Tierarten besteht die Pflicht, Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib der Tiere mittels Bestandsregister zu führen. Diese Angaben erleichtern im Tierseuchenfall die Rückverfolgung der möglichen Herkunft bzw. Weiterverschleppung der Tierseuche.

Halter von Schweinen, Schafen und Ziegen haben **bis zum 15. Januar jeden Jahres** ihren **Stichtagsbestand vom 1. Januar** zu melden. Nähere Informationen werden nach Anmeldung separat zugestellt.

Weitere Hinweise zu Ihren Pflichten als Tierhalter erhalten Sie nach Anmeldung von Ihrem zuständigen Veterinäramt.

HINWEISE ZUM DATENSCHUTZ (nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

Zweck der Datenverarbeitung
Überwachung von Tierbeständen zum Schutz vor Verschleppung von Tierseuchen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Art.6 Abs. 1 Buchst.c DS-GVO i.V.m.
Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung; § 1a Bienenseuchen-Verordnung; § 6 Fischseuchenverordnung.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen. Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind: Verhinderung eines ausreichenden Schutzes vor der Verschleppung von Tierseuchen bzw. Verhinderung einer erfolgreichen Bekämpfung einer ausgebrochenen Tierseuche.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V (LM), Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF M-V), Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern (TSK M-V), Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz M-V (LPBK M-V)

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
Art. 5 Abs. 1 e DS-GVO sowie gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. bis zur Auflösung/Abmeldung des Tierbestandes.

Information zu Betroffenenrechten
Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben. Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.
Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Landrat/die Landrätin des Landkreises Rostock